KO Mario Leiter, LAbg. Manuela Auer, LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

SPÖ VORARLBERG LANDTAGSKLUB

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 25. November 2026

Strafunmündige Intensivtäter: Handeln Sie endlich, Herr Landeshauptmann! Warum hat die Landesregierung ihre gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft und ihre Verantwortung zum Schutz von Opfern nicht wahrgenommen?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

seit mehreren Wochen fordern Sie öffentlich eine Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre. Sie und Ihre Parteifreunde richten dabei regelmäßig Forderungen an die Bundesregierung, insbesondere an die Justizministerin.

Darüber, dass es bei Kindern, die wiederholt schwere strafbare Handlungen begehen, rasche, konsequente und wirksame Maßnahmen notwendig sind, sind sich ohnehin alle einig. Oberste Priorität muss dabei der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Gewalttaten haben. Ihre bisherige Strategie weist dabei aber eine starke Schieflage auf, weil Sie sich ausschließlich auf bundesgesetzliche Bestimmungen fokussieren. Die Rechtfertigung dafür kam von Landesrätin Barbara Schöbi-Fink. Sie erklärte am 11. November 2026 gegenüber dem ORF, die Kinder- und Jugendhilfe habe „alles getan, was getan werden konnte“[1]. In einer Aussendung vom 13. November 2026 bekräftigte sie, dass sämtliche rechtlichen Möglichkeiten genützt würden.[2] Auch beteuern Sie durchgehend, dass die bisherige Rechtslage keine weiteren Schritte ermögliche, solange derartige Täter noch nicht 14 Jahre alt sind und allein die Senkung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre Abhilfe schaffen könnte.

Doch Expert:innen widersprechen hier. So verweist der frühere Rechtsanwalt Dr. Anton Tschann in einem auf vol.at veröffentlichten Beitrag auf die bereits jetzt bestehenden

1 „Kinder- und Jugendhilfe ist machtlos“, ORF Online am 11. November 2026

2 Vgl. „LR Schöbi-Fink: Ministerin Sporrer verkennt Realität“, Medieninformation von Landesrätin Barbara Schöbi-Fink am 13. November 2026

Möglichkeiten des Pflegschaftsgerichtes gemäß § 181 ABGB[3], mit dem dieses den Eltern vollständig oder teilweise die Obsorge entziehen kann.[4]

Darüber hinaus verpflichtet § 211 Abs. 1 ABGB den Kinder- und Jugendhilfeträger, die zur Wahrung des Kindeswohls erforderlichen gerichtlichen Verfügungen zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug sind vorläufige Maßnahmen möglich, wobei die gerichtliche Entscheidung unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen, beantragt werden muss.[5] Die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe liegt nach Art. 15 Abs. 1 B-VG beim Land.

Dementsprechend normieren die §§ 17 ff des Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetzes konkrete Verpflichtungen der Landesregierung hinsichtlich der Gefährdungsabklärung, der Hilfeplanung, der Überprüfung gesetzter Maßnahmen sowie der Beantragung gerichtlicher Verfügungen.[6] Hierbei sind abgestufte Schritte vorgesehen. Am Anfang steht nach § 17 KJH-G die Gefährdungsabklärung, in deren Zuge die Landesregierung die Frage zu klären hat, ob in einem konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der erwähnte Rechtsexperte Anton Tschann beantwortet dabei die Frage, ob im aktuellen Fall des 13-Jährigen (der über 300 Straftaten verübt haben soll und der Anlass für Ihre Forderungen, Herr Landeshauptmann, an die Justizministerin ist), eine *Kindeswohlgefährdung* vorliegen könnte, klar mit „ja“ – wenn nämlich die Eltern „nicht willens oder in der Lage sind, das Kind zu erziehen.“[7] Die Bejahung dieser Frage führt nach § 18 KJH-G zur „Hilfeplanung“: Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung dann eine Vorgehensweise zu entwickeln, wie das Kind sich sozial, psychisch und körperlich gut entwickeln kann. Das Ergebnis kann in unterstützenden Maßnahmen i. S. d. § 20 KJH-G liegen: etwa ambulante Einrichtungen, sozialpädagogische Familienarbeit etc.; oder man kommt zum Ergebnis, dass das Kind i. S. d. §§ 21, 23 KJH-G im bisherigen Umfeld weiterhin gefährdet ist und deshalb die volle Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Pflegeeltern zu erfolgen hat. Wenn Eltern hierzu nicht einwilligen oder auch Gefahr in Verzug ist, hat die Landesregierung nach § 23 KJH-G gerichtlich zu beantragen, dass den Eltern die Obsorge entzogen wird.

Dies alles steht aus unserer Sicht im klaren Widerspruch zu Ihren Behauptungen bzw. den Behauptungen Ihrer Regierungskolleg:innen sowie Parteifreund:innen, dass man bereits sämtliche rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft habe und dem Land die Hände gebunden seien, weitere Opfer vor bekannten „strafunmündigen Intensivtätern“ zu schützen. Warum wenden Sie nicht einfach das bestehende Landesgesetz an?

Aus diesen Gründen richten wir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

---

3 Vgl. § 181 ABGB, BGBl. I 59/2017

4 Vgl. „Wirklich machtlos gegen minderjährige Gewalttäter? ‚Aus rechtlicher Sicht falsch und ein Skandal‘“, Gerhard Sohm auf vol.at am 24. November 2026

5 Vgl. § 211 ABGB, BGBl. I 86/2021

6 Vgl. § 17 ff KJH-G, LGBl. 29/2013

7 Vgl. „Wirklich machtlos gegen minderjährige Gewalttäter? ‚Aus rechtlicher Sicht falsch und ein Skandal‘“

KO Mario Leiter, LAbg. Manuela Auer, LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

SPÖ VORARLBERG LANDTAGSKLUB

A N F R A G E

an Sie:

1. Wie viele Kinder unter 14 Jahren, denen gerichtlich strafbare Handlungen vorgeworfen wurden, wurden der Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Kalenderjahr seit 2022 bekannt?
2. Wie viele dieser Kinder waren zum Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Taten
   a) unter zehn Jahre,
   b) zehn oder elf Jahre,
   c) zwölf oder 13 Jahre alt?
3. Wie viele dieser Kinder wurden wiederholt wegen des Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet?
4. Bei wie vielen strafunmündigen Kindern lagen Hinweise auf schwere Gewaltstraftaten, insbesondere gefährliche Drohungen, Raub, schwere Körperverletzungen oder strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vor?
5. Nach welchen fachlichen Kriterien definiert die Vorarlberger Landesregierung einen „strafunmündigen Intensivtäter“?
6. Wie viele unmündige Kinder wurden seit 2022 jeweils nach diesen Kriterien als „Intensivtäter“ eingestuft?
7. In wie vielen Fällen wurde nach Bekanntwerden strafbarer Handlungen eine Gefährdungsabklärung gemäß § 17 KJH-G eingeleitet und wie gliedern sich diese Abklärungen auf die einzelnen Jahre seit 2022?
8. In wie vielen dieser Fälle wurde dabei in den einzelnen Jahren seit 2022 eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die die Landesregierung zur Erstellung einer Hilfeplanung nach § 18 KJH-G verpflichtet hat und wie oft wurde in den einzelnen Jahren daraufhin eine Hilfe zur Erziehung gem. § 19 KJH-G gewährt?
9. Wie oft hat die Gewährung der „Hilfe zur Erziehung“ in den einzelnen Jahren seit 2022 bei den genannten Fällen jeweils zu „Unterstützung der Erziehung“ nach § 20 KJH-G und zu „volle Erziehung“ nach § 21 KJH-G geführt?
10. Wie oft wurde dabei die „Hilfe zur Erziehung“ i. S. d. § 22 KJH-G auf Basis einer Einigung mit den Erziehungsberechtigten gewährt?
11. Wie oft seit 2022 hat die Landesregierung i. S. d. § 23 Abs. 1 KJH-G im Zusammenhang mit wiederholt oder schwer straffällig gewordenen strafunmündigen Kindern die Entziehung der Obsorge beantragt, weil deren Eltern der notwendigen Hilfe nicht zugestimmt haben und in wie vielen Fällen wurde dem Antrag stattgegeben?
12. Wie oft seit 2022 wurde die Landesregierung in diesem Zusammenhang i. S. d § 23 Abs. 2 KJH-G aufgrund von Gefahr in Verzug tätig und in wie vielen Fällen wurde in Folge die Obsorge tatsächlich entzogen?
13. Wie bzw. wo wurden seit 2022 jene Kinder untergebracht, deren Gefährdung im Zusammenhang mit einer möglichen „Intenstivtäterschaft“ nur durch eine Betreuung

außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfelds abgewendet werden kann und denen deshalb nach § 21 KJH-G „volle Erziehung“ gewährt wurde?
14. Wie viele der untergebrachten Kinder wurden während oder nach Beendigung der „vollen Erziehung“ neuerlich wegen gerichtlich strafbarer Handlungen gemeldet?
15. In wie vielen Fällen wiederholt oder schwer straffällig gewordener Kinder, die Ihrer Definition von „strafunmündigen Intensivtätern“ entspricht, wurde kein entsprechender gerichtlicher Antrag gestellt und welche fachlichen oder rechtlichen Erwägungen waren dafür ausschlaggebend?
16. Wie viele und welche spezialisierten sozialpädagogischen Einrichtungen i. S. d. § 25 Abs. 2 KJH-G stehen derzeit in Vorarlberg zur Verfügung?
17. Welche personellen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung und wie haben sich diese seit 2022 entwickelt?
18. Wie viele entsprechende Planstellen waren seit 2022 in welchem Zeitraum unbesetzt?
19. Welche finanziellen Mittel waren dafür seit 2022 jeweils insgesamt vorgesehen und wie hoch wird diese Summe für das kommende Jahr ausfallen?
20. Seit wann ist der Vorarlberger Landesregierung der Entwurf des geplanten Minderjährigen-Freiheitsschutzgesetzes bekannt?
21. Welche Maßnahmen sehen Sie angesichts Ihrer Pläne zur Senkung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre für „Intensivtäter“ vor bzw. welchen gesetzlichen Rahmen verlangen Sie für mögliche „Intensivtäter“, die jünger als zwölf Jahre sind?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

KO Mario Leiter

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner